

Fall 1: Vertragsrecht

"Vertragsqualifikation"

Das EDV-Unternehmen ALFA muss ein vorhandenes Standardprogramm an die Bedürfnisse des Salärwesens des Maschinenbauunternehmens OMEGA anpassen. Die Einmalkosten für diese Anpassung belaufen sich auf höchstens Fr. 5'000.-. ALFA hat zudem rein maschinell Lohnabrechnungen, -journale und -ausweise zu einem Preis von Fr. 1'800.- monatlich herzustellen. Die Fehlerquote bei der Herstellung der Lohnausweise beläuft sich nach 6 Monaten auf 3-5%. OMEGA ist interessiert zu wissen, ob erfolgreich irgendwelche Mängelrechte gegen ALFA geltend gemacht werden können.

- gibt es einen Vertrag? → JA
- Vertragstyp?
 - zu erbringende DL → **Werkvertrag** / Auftrag
 - Werkvertrag: klares Resultat (Lohnabrechnungen)

- Fehlerquelle im Vertrag nicht definiert.

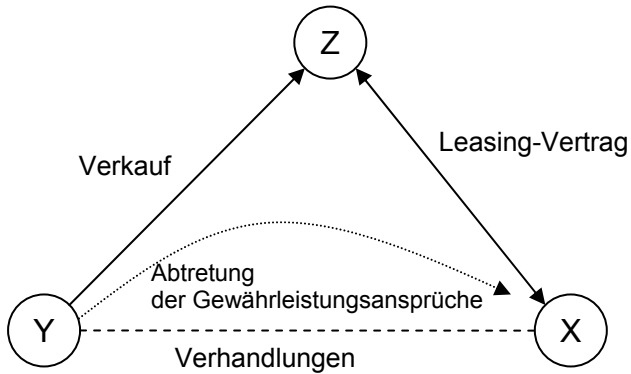
- Ausmass (3-5%) jedoch etwas hoch.
 - Resultat nicht erreicht.
 - nicht ordnungsgemässes Erfüllen

- Mängelrechte aus Werkvertrag (Mängelrüge 368 OR)

Fall 2: Vertragsrecht

"Leasing"

Der Leasingnehmer X bestellt beim Lieferanten Y verschiedene **Hardware-Elemente**; rechtlich erwirbt X zudem das **Benützungsrecht an der dazugehörigen Software**; gestützt auf **ein Miet-Rahmenabkommen mit dem Leasinggeber Z**. Der Lieferant Y stellt in Aussicht, dass die geleaste Hardware bei schwerwiegenden Systemfehlern zurückgegeben werden könne. Vor Entdeckung der Fehler fällt **Y in Konkurs**, der mangels Aktiven sofort eingestellt wird. X interessiert sich dafür, zu wissen, ob der **Rückgabeanspruch auch gegen den Leasinggeber Z** gesetzt werden kann.



- Sind schwerwiegende Mängel aufgetreten? JA
- X → Z Rückgabeanspruch?
Inhalt des Leasingvertrages?
Vermutung: keine entsprechende Klausel "Rückgaberecht" → NEIN
- Berufung auf Aussage Y gegenüber Z?
Aussage des Y **nicht** verbindlich gegenüber Z
→ im Grundsatz NEIN, ausser wenn bewusste Übernahme der Pflicht

ansonsten Garantie-Vertrag

→ Aussagen können NICHT über "Dreiecksverhältnis" gebogen werden!

Fall 3: Vertragsrecht

"Kaufvertrag"

Der Verkäufer A liefert **Computer-Hardware** an den Käufer B; wegen verschiedener **Mängel lehnt B die Abnahme der EDV-Anlage ab**. A erklärt, mit der Lieferung alle Pflichten erfüllt zu haben und nicht bereit zu sein, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Wie ist die Klage des A auf Bezahlung des Kaufpreises zu beurteilen?

Kaufvertrag: Art. 184ff OR

- Mängelrüge: Art. 201 OR – Prüfungspflicht, sofortige Anzeige
- 197 OR Sachgewährleistung

Fall 4: Softwareschutz

"Studentenrabatt"

Ein Mitarbeiter in der Entwicklungsabteilung eines Industriebetriebes erfährt von seinem an der ETHZ studierenden Sohn, dass im dortigen Studentenladen einige sehr interessante Programme für wissenschaftlich-technische Anwendungen zum **Studentenrabatt** bezogen werden könnten. Allerdings sind die Programme mit einem Kleber versehen: **"Schulversion zu ermäßigtem Preis - Darf nur für Lehre und Unterricht benützt werden"**.

Mit welchen Konsequenzen hat der betreffende Mitarbeiter - und sein Arbeitgeber - zu rechnen, zu rechnen, wenn das betreffende Programm zum Studentenrabatt bezogen und hernach am **Arbeitsplatz produktiv eingesetzt** wird?

Kaufvertrag + URG

Kleber klar ersichtlich → "Lizenzvertrag" (Einmalgebühr)

nicht Erwerb eines Werkexemplars
jedenfalls: Vertragsverletzung

Art. 10 URG: Verwendungsbefugnisse

"Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird."

→ Verletzung der Weisung (Kleber)

Sanktionen:

Art. 62ff URG

→ Strafe

→ Schadenersatz (Art. 97 OR)

Art. 63 URG

→ Einziehung des Werkes (Einziehung / Vernichtung / Unbrauchmachung)

Keine Strafsanktion gegen Widerhandlung gegen reine Nutzungsvorschriften. Keine unerlaubte Kopie.

Fall 5: Softwareschutz

"Demoversion"

Sie haben die abgemagerte **Demo-Version** eines PC-Programmpaketes für wenig Geld erstanden. Ein guter Bekannter erklärt Ihnen, dass diese Demo-Version die meisten Funktionen der viel teureren professionellen Version ebenfalls enthalte, welche auf Ihrem PC lediglich nicht aktiviert seien. Er verrät Ihnen einen einfachen Trick, wie man diese **zusätzlichen Funktionen auf Ihrem PC aktivieren und nutzen** kann. Wie beurteilen Sie die rechtlichen Konsequenzen dieses Tuns ?

technischer Eingriff ins Programm: URG

Eingriff in die Integrität des Werkes: Art. 11 URG

Art. 21 URG Dekompilieren:

→ Art. 17.2 URV: *Nach Artikel 21 Absatz 1 URG erforderliche Informationen über Schnittstellen sind solche, die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Programms mit anderen Programmen unerlässlich und dem Benutzer oder der Benutzerin von Programmen nicht ohne weiteres zugänglich sind.*

unerlaubte Bearbeitung / Änderung

Sanktionen:

Art. 62ff URG: zivilrechtl. Sanktionen

Art. 67 URG, Art. 63 URG → Einziehung des Werkes

Fall 6: Softwareschutz/Informatikprojekte

"Versandhandelsapplikation"

Ein Versandhandelsunternehmen hat bisher die Auftragsabwicklung durch ein Rechenzentrum durchführen lassen, welches diese Applikation entwickelt hatte und dafür bezahlt worden ist. Dafür wurde dem Anwender das Recht eingeräumt, die Applikation nach 3-jähriger vertragsgemässer Nutzung auf ein eigenes Informationssystem zu übernehmen.

Nach fünf Jahren produktiver Nutzung möchte sich das Rechenzentrum aus dem Geschäftsbereich "Versandhandel" zurückziehen und bietet seinem bisherigen Kunden an, das Applikationspaket auf ein eigenes Informationssystem zu übernehmen. Der Anwender beschafft ein solches Informatiksystem mit der entsprechenden Software-Infrastruktur (Betriebssystem und Datenbanksoftware) und erfährt nun kurz vor der geplanten Übernahme des Applikationspaketes zu seinem Erstaunen, dass zu dessen Betrieb noch **verschiedene systemnahe Hilfsprogramme** benötigt werden, ohne welche die Applikation auf der definierten Plattform (Operationssystem und Datenbanksoftware) gar nicht einsatzfähig sei (Schnittstellenprobleme!).

Das Rechenzentrum ist bereit, dem Versandhandelsunternehmen diese Hilfsprogramme Zug um Zug gegen Bezahlung eines pauschalierten Entgeltes von Fr. 100.000,- zur Verfügung zu stellen und bei der Übertragung, Einführung und Inbetriebnahme der Applikationssoftware beratende Unterstützung zu den üblichen Ansätzen des Rechenzentrums zu erbringen.

Das Versandhandelsunternehmen ist auf den produktiven Einsatz der Applikationssoftware dringend angewiesen, hält sich in Bezug auf die Forderung nach einem **zusätzlichen Entgelt in dieser Höhe für die erwähnten "Hilfsprogramme"** ein wenig übers Ohr gehauen. Wie könnte der Anwender vorgehen ?

vom vertraglich eingeräumten Recht, die Applikation nach 3-jähriger vertragsgemässer Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um die vollständig lauffähige Version handelt.

Kaufvertrag 184ff OR

"absichtliche Täuschung" ? 203 OR

Schadenersatz aus Schlechtlieferung Art. 97 OR

??

Fall 7: Softwareschutz/Informatikprojekte

"Gebietsagent für Branchenlösung"

Im Rahmen der langfristigen Informatikplanung hat eine Detailhandelsgruppe zusammen mit einem führenden Informatik-Anbieter ein Gesamtkonzept und ein Pflichtenheft für das Finanzwesen erarbeitet. Zur Realisierung soll eine neue Hardware-Generation des betreffenden Anbieters und die von Agenten des Anbieters für dessen bisherigen Hardware-Plattformen entwickelte branchenspezifische Software eingesetzt werden. Der Anbieter verfügt zu diesem Zweck über eine Liste von Gebietsagenten.

In den abgeschlossenen Verträgen stellt der Anbieter klar, dass er für die **Entwicklung, Einführung und Anpassung der Applikationssoftware keinerlei Gewährleistung übernimmt**, sondern lediglich **beratend und koordinierend** tätig ist, soweit dadurch seine Hardware-Lieferungen betroffen sind.

Hierauf schliesst der Anwender **je einen Vertrag über die Lieferung und Wartung der Hardware** mit dem Informatik-Anbieter, sowie über **die Entwicklung und Einführung der branchenspezifischen Applikationssoftware mit einem der bezeichneten Gebietsagenten** ab.

Nach etwas 18 Monaten stellt sich heraus, dass der beigezogene Gebietsagent mit der Entwicklung der Software hoffnungslos überfordert ist; die für die Software-Entwicklung vorgesehenen Summe ist längst aufgebraucht; die Anpassung an die neue Hardware-Generation hat einen viel höheren Aufwand benötigt, als angenommen; das kleine Softwareunternehmen steht vor dem Konkurs; der Hardware-Anbieter erklärt, er habe vertragskonform geliefert; die Entwicklung der Applikationssoftware gehöre nicht zu seinen vertraglichen Pflichten, und er habe jede Gewährleistung für Auswahl und Einsatz seiner Gebietsagenten und deren Leistungen gütig wegbedungen.

Welche Empfehlungen würden Sie dem bedauernswerten Anwender in dieser kritischen Situation erteilen ?

Fall 8: Softwareschutz/Informatikprojekte

"Source Code "

Die Duplo Handels AG hat 1990 von der Logos Informatik AG unter einem "Lizenzvertrag für Programmprodukte" das Finanzpaket "Saldo Plus" gegen eine einmalige Zahlung erhalten. Im Lizenzvertrag wird bestimmt, dass das Lizenzmaterial dem Lizenznehmer nur leihweise zum bestimmungsgemässen Gebrauch übergeben wird. Dem Lizenznehmer wird jedoch das Recht eingeräumt, die Programme zu ändern seinen Bedürfnissen anzupassen. Bei Verletzung der Nutzungsbedingungen kann der Vertrag aufgelöst werden. In dem ebenfalls beidseits unterzeichneten Nachtrag zum Lizenzvertrag wurde präzisiert, dass die Software nur im Object Code installiert werde. Tatsächlich wurde dann aber sowohl der Object Code als auch der Source Code installiert. 1997 wurde LOGOS durch DUPLO um Unterstützung bei der Behebung eines Anwendungsproblems ersucht. Dabei stellten die Mitarbeiter von LOGOS fest, dass DUPLO die Software unter Verwendung des Quellenmaterials erheblich verändert und den eigenen Bedürfnissen angepasst hatte. LOGOS verlangt nun die sofortige Herausgabe aller Änderungen, die unverzügliche Einstellung des Gebrauchs und die Löschung des irrtümlich installierten Source Code. DUPLO widersetzt sich dieser Forderung und es kommt zum Rechtsstreit. Wie würden Sie entscheiden ?

Lizenzvertrag → Gebrauchsüberlassung

Im Lizenzvertrag vereinbart: Änderungsrechte

Urteil des Bundesgerichtes vom 29.4.1999:

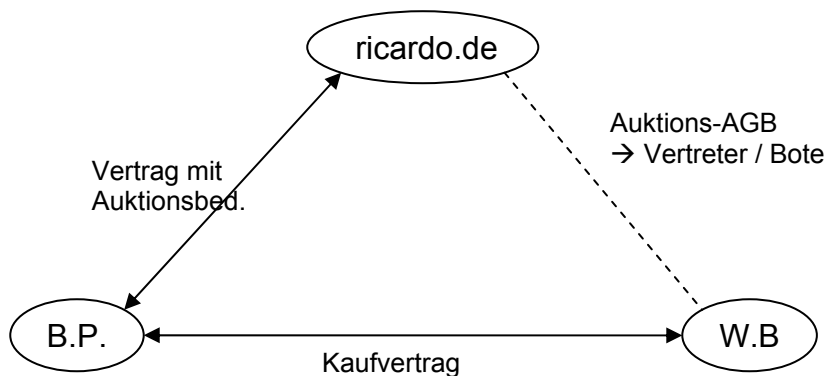
Nutzungsrecht am **Object Code** ≠ Änderungsrecht am **Source Code**

auch dann nicht, wenn Source Code dem Anwender (irrtümlich) übergeben worden ist

ungerechtfertigte Bereicherung (62 OR) am SourceCode ??

"Internetauktion"

Der BWL Student Bruno Pffiffig handelt nebenberuflich mit neuen und gebrauchten Autos. Auf einer Party hört er, dass zur Zeit mit sog. "Internet-Auktionen" viel Geld zu verdienen sei, weil die Teilnehmer im Bieterkampf dazu neigten, durch Mausclick Gebote abzugeben, welche den Marktpreis des angebotenen Gutes überstiegen. Bruno Pffiffig nimmt Kontakt mit der örtlichen VW-Vertretung auf, macht sich mit den Bedingungen der Internet Plattform "BestBid.com" vertraut und stellt hierauf einen fabrikneuen VW Passat TDI "Trendline" (Listenpreis DEM 57'000,-) bei einem Startpreis von DEM 10.- ohne Angabe eines Mindestpreises und ohne Definition der frei wählbaren Steigerungsschritte bis 27.7.1999 21.33 ins Netz. Der Zuschlag erfolgt an Willy Blass, der als 963. und letzter Bieter ein Angebot von DEM 26.350,- abgegeben hatte und hierauf vom Betreiber der Auktionsplattform die E-Mail Bestätigung erhielt: "Herzlichen Glückwunsch, Ihr letztes Angebot in der Auktion Nr. 174.124 war unschlagbar. Sie haben für DEM 26'350,- ein Automobil Passt TDI ersteigert. Setzen Sie sich bitte mit Bruno Pffiffig (Adresse) betreffend Versand und Bezahlung in Verbindung". Bruno Pffiffig lehnt die Erfüllung mit folgenden Begründungen ab: Die über eine solche von einem Dritten betriebene Plattform ausgetauschten Erklärungen vermöchten keine direkten Rechte und Pflichten zwischen den Teilnehmern an der Auktion zu begründen. Die Präsentation eines Objekts durch einen privaten Anbieter auf der Auktionsplattform sei nicht als Offerte sondern nur als "Einladung zu einer Offerte" zu verstehen (Art. 7 OR), die bei Ablauf der Angebotsperiode nicht automatisch zum Vertragsschluss mit dem letzten Bieter führe. Im übrigen hätten Auktionen den Charakter einer Veranstaltung von "Spiel und Wette", die keine klagbaren Ansprüche begründeten (Art. 513 OR). Schliesslich seien für Bruno Pffiffig bei seiner erstmaligen Teilnahme die Bedingungen des Plattformbetreibers BestBid.com über den Ablauf der Auktion nicht klar gewesen, so dass er den Vertrag wegen Grundlagenirrtum anfechte (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR). Es kommt zum Rechtsstreit - wie würden Sie entscheiden ?



Gibt es einen Vertrag ? JA B.P. ⇔ Ricardo.de
 essentialia negotii: Gegenstand + Preis

Kaufvertrag B.P. ⇔ W.B. aus Sicht von W.B. bekannt

Offerte oder nur "Einladung zur Offerte" ?

Weshalb Kaufvertrag nicht zwischen Ricardo und W.B. ?
 Ricardo: Bote/Übermittler, Vertreter

wirkte als "seriöse" Auktion

Fall 10: Datenschutz

"Versicherungs-Informationssystem"

Ein Versicherungskonzern, der in verschiedene juristisch selbständige Bereiche gegliedert ist (Personen-, Sach-, Haftpflichtversicherung usw.) plant die Entwicklung einer **Informatik-Lösung**, welche es den **Gebietsvertretern** ("Versicherungsagenten") erlaubt, auf einen Blick die Versicherungssituation der Kunden in ihrem geographischen Einsatzgebiet auf einem Laptop zu erfassen und sie über mögliche Versicherungslücken zu beraten.

Welche Überlegungen in Bezug auf die bei Anhandnahme eines solchen Projektes wohl durchzuführenden **"Datenschutzverträglichkeitsprüfung"** drängen sich Ihnen auf?

Personendaten ✓ Art. 2 DSGVO → anwendbar!

Persönlichkeitsprofil? (vielleicht)

qualifizierte Daten? ✓

besonders schützenswerte Daten? ✓

Datensammlung vorhanden? ✓

intern oder Bekanntgabe an Dritte (Sparten)?

Art. 11.3 DSGVO

Daten gehen von einer Person in andere Hände

erlaubt, falls:

→ unter Bekanntgabe der Betroffenen, Einwilligung (europ.: ausdrückliche Einwilligung einholen!)

→ gerechtfertigt werden

Fall 11: Datenschutz

"Auskunftsbegehren"

Sie haben den Verdacht, dass eine professionelle Auskunftsei falsche **Angaben über Ihre Kreditwürdigkeit** verbreitet. Sie verlangen schriftlich eine **Kopie** der Sie betreffenden Angaben. Nun geschieht (nacheinander oder unabhängig voneinander) folgendes:

- Die Auskunftsei **reagiert nicht** ...
- Die Auskunftsei verlangt einen **Vorschuss von Fr. 200,-**
- Die Auskunftsei erklärt Ihnen, die Sie interessierenden Daten würden durch ein **Rechenzentrum** in den Niederlanden bearbeitet und seien auch dort gespeichert. Sie sollten sich dorthin wenden.
- Die Auskunftsei teilt Ihnen mit, Sie sollen sich **persönlich an den Sitz der Auskunftsei** in der Romandie begeben und sich dort mit einem Identitätsnachweis am Schalter melden.
- Seitens der Auskunftsei wird Ihnen erklärt, die betreffende Datensammlung sei beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten **registriert** worden; damit entfalle bekanntlich die Auskunftspflicht.
- Die Auskunftsei verweigert die Auskunft und beruft sich dazu auf den **Quellenschutz** der ihr von Dritten zugänglich gemachten Informationen.
- Sie erhalten einen **Auszug mit nichtssagendem und vermutlich unvollständigem Inhalt**.

Wie können Sie in diesen Fällen nach dem DSGVO vorgehen?

- Art. 8.1 DSGVO: **Auskunftsrecht**
Art. 9.4 DSGVO: muss angeben, aus welchem Grund er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt
Art. 1.4 VDSG: innert 30 Tagen, ansonsten Begründung
- Art. 8.5 DSGVO: **kostenlos**
[→ Art. 2 VDSG: Ausnahmen, max. 300.-]
- Art. 8.4 DSGVO: Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen Dritten behandeln, so **bleibt er auskunftspflichtig**.
- [Art. 8.5 DSGVO: Auskunft in der Regel schriftlich]

Art. 1.1 VDSG: schriftlich, Identität ausweisen

- e) kein Zusammenhang!
Art. 8.4 DSGVO: Niemand kann ihm voraus auf das Auskunftsrecht verzichten
Ausnahmen Art. 9
- f) ?
- g) Art. 8 Abs. 2a Alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten
Art. 8 Abs. 5 Ausdruck/Fotokopie

Fall 12: Datenschutz

"Heiratsinstitut"

Als Klient/-in eines Heiratsvermittlungsinstitutes machen Sie folgende Feststellungen:

- a) **Ohne Ihr Wissen** wurde über die von Ihnen handschriftlich eingereichten Angaben ein **graphologisches Gutachten** angefertigt und über das mit Ihnen bei einem Kontaktbesuch geführte Orientierungsgespräch eine **psychologische Analyse** erstellt.
- b) Am gleichen Orientierungsgespräch wurden über Sie **heimlich Foto- und Video-Aufnahmen** erstellt und anderen Klienten/innen des Institutes vorgeführt.
- c) Über die Klienten des Institutes werden **Auskünfte Dritter** eingeholt; in Ihrem Falle wird behauptet, sie seien an der Zerrüttung Ihrer ersten Ehe schuld gewesen, was Ihrer Auffassung nach nicht zutrifft.
- d) Die **Adressen** der Klienten des Institutes werden offenbar an Firmen **weitergeleitet**, welche alleinstehende Damen und Herren Angebote etwas zweifelhafter Natur zukommen lassen.

Was können Sie in jeder dieser Situationen unternehmen?

DSG gemäss Art. 2 anwendbar!

- a) Art. 4.2 DSGVO: Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein
Art. 5.1 DSGVO: Richtigkeit
Art. 12.2 DSGVO: Bearbeitung nicht erlaubt ohne Rechtfertigungsgrund, gegen deren ausdrücklichen Willen
- b) Art. 4.1 DSGVO: nur rechtmässige Beschaffung. "heimlich" – fraglich!
Art. 12.2 b DSGVO: besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben
- c) Art. 12/13
- d)

Sanktionen

→ berufliche Schweigepflicht, Art. 35.2 DSGVO

Fall 13: Datenschutz

"Einsicht in einen Untersuchungsbericht mit personbezogenen Angaben"

Ein Schweizer Industrieunternehmen ist infolge fehlgeschlagener Warendermingeschäfte seines Finanzchefs in Schieflage und damit in die Schlagzeilen der Wirtschaftspresse geraten. In diesem Zusammenhang werden gegenüber dem VR Präsidenten und der Geschäftsleitung öffentlich Vorwürfe erhoben, in welche auch M.S., der Controller des Unternehmens einbezogen wird. Dieser hatte aufgrund der Vorfälle schon vor der öffentlichen Kampagne seine Stelle gekündigt, ist auf Wunsch des VR jedoch vorläufig weiterhin für das Unternehmen tätig geblieben. Der Verwaltungsrat lässt durch eine unabhängige Treuhandgesellschaft ein Gutachten zu den Vorfällen ausarbeiten, welches u.a. die Verantwortung der Beteiligten feststellen soll, einschliesslich des Controllers. Der Bericht ist "VERTRAULICH" klassifiziert. Bei der Vorbereitung zur nächsten VR Sitzung, die sich mit diesen Vorfällen beschäftigen soll, fordert der VR Präsident M.S. auf, sich zum Gutachten und die ihn betreffenden Passagen zu äussern. Er überlässt ihm zu diesem Zweck ein Exemplar des Berichts, welcher in bezug auf M.S. nur eine gewisse Vernachlässigung seiner Aufsichtspflichten feststellt, welche durch die unklare Kompetenzabgrenzung gemildert wird. M.S. erstellt für sich eine Kopie des Berichtes mit dem Ziel, über eine Unterlage zu verfügen, um damit in künftigen Vorstellungsgesprächen Fragen zu seiner Rolle in dem in Fachkreisen weiterherum bekannten Finanzskandal beantworten und belegen zu können. der VR schaltet einen Anwalt ein, welcher M.S. zur sofortigen Rückgabe der erstellten Kopie auffordert und ihm zivil- und strafrechtliche Sanktionen wegen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen androht. M.S. verweigert die Herausgabe und beruft sich auf sein Einsichtsrecht nach DSG und den Persönlichkeitsschutz im Arbeitsrecht. Wie ist diese Situation zu beurteilen ?

krasse story...